

TEXTLICHE FESTSETZUNG :

I. VORGARTENGESTALTUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH MIT RASEN EINGESAT ODER GEPFLASTERT WERDEN.

EINE BEPFLANZUNG DES SO FREIZUHALTENDEN GELÄNDES MIT LEICHTEN GEHÖLZEN SOWIE MIT NIEDRIGEM STRAUCHWERK IST ZUGELASSEN, WENN HIERDURCH DIE SICHTVERHÄLTNISSE FÜR DEN VERKEHR NICHT GESCHMÄLERT ODER AUFGEHOBEN WERDEN.

DER ÖFFENTL. FUSSWEG WIRD EINHEITLICH MIT DEN VORGÄRTEN BEHANDELT UND NICHT BESONDERS MARKIERT.

IM VORGARTEN SIND DIE IM PLAN DARGESTELLTEN MAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 1.60 METER I. M. ZUR ABGRENZUNG UND GELÄNDEREGULIERUNG ERLAUBT.

DIESE FESTSETZUNG ERFOLGT GEMÄSS § 103 BAU O NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) B BAU G UND § 4 DER I DVO ZUM B BAU G

II. AUFHEBUNG VON PLÄNEN

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 WERDEN HIERMIT FOLGENDE ENTGEGENSTEHENDE PLÄNE GEMÄSS § 2 (7) B BAU G AUFGEHOBEN :

- a) FLUCHTLINIENPLAN NR. 2 VOM 5. JAN. 1914
- b) BAUZONEN- UND BAUSTUFENPLAN DER STADT METTMANN VOM 8. 7. 19 60

PARZ. $\frac{531}{131} + \frac{530}{131}$ EIGENTÜMER : ERZB. GENERALVIKARIAT
KÖLN

PARZ. 1372 (TEILWEISE) " : SCHOLTEN, THEODOR
METTMANN